

Textliche Festsetzungen

zum

Bebauungsplan

"Auf der Dölle"

Verbandsgemeinde:	Vordereifel
Gemeinde:	Langenfeld
Gemarkung:	Langenfeld
Flur:	1

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159, BS 224-2), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), letztgültige Fassung

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 2. April 1998 (GVBl. 1998 S. 97), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Gehört zum Satzungsexemplar

Ausfertigungsbestätigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB offengelegen hat, und Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung des Rates war, übereinstimmt.

05. 9. 08

Langenfeld, ~~im August 2008~~

- Bürgermeister



Gliederung:**1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen**

- 1.1 Maß der baulichen Nutzung
- 1.2 Art der baulichen Nutzung
- 1.3 Eingeschränkte Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- 1.4 Garagen, Carports und Stellplätze
- 1.5 Gebäudehöhe
- 1.6 Verkehrsmischflächen
- 1.7 Flächen für Böschungen zur Herstellung der Verkehrsflächen
- 1.8 Öffentliche Stellplätze
- 1.9 Sichtdreiecke
- 1.10 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen „LR 1“

2.0 Gestalterische Festsetzungen

(gem. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 2.1 Dachgestaltung und Dacheindeckung (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- 2.2 Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

3.0 Landschaftsplanerische Festsetzungen gemäß BNatSchG

i.V.m. LNatSchG sowie § 1a, § 9 Abs. 1 u. § 135a-c BauGB

- 3.1 Allgemeine Festsetzungen über Sortierung und Zeitpunkt der Pflanzung auf öffentlichen und privaten Flächen
- 3.2 Grüngestaltung auf Privatflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - 3.2.1 Einzelbaumpflanzung auf straßenzugewandten Flächen (Hinweis)
 - 3.2.2 Anteilbepflanzung auf den privaten Grundstücken
 - 3.2.3 Eingrünung privater Stellplätze (Hinweis)
- 3.3 Minderung von Flächenversiegelung und ihren Auswirkungen

4.0 Hinweise zur Entwässerung des Baugebietes

- 4.1 Regelung der Entsorgung des auf den privaten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers (Hinweis)
- 4.2 Regelung der Entsorgung des auf den öffentlichen Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers (Hinweis)

5.0 Allgemeine Hinweise

- Denkmalschutz- und -pflegegesetz
- Übertragung in die Wirklichkeit
- Kellerabdichtung

6.0 Landschaftsplanerische Hinweise

- Maßnahmen zum Bodenschutz während und nach Abschluss der Baumaßnahmen
- Anlage extensiver Dachbegrünung auf flachen und gering geneigten Dächern, auf Garagen und überdachten Stellplätzen

Anlage: - Pflanzenliste

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die Zahl der Vollgeschosse, die Gesamtgebäudehöhe, die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl gelten entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte.

1.2 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung wird das Baugebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.3 Eingeschränkte Zahl der Wohnungen

Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.4 Garagen, Carports und Stellplätze

Die **Garagenvorderkante** muss einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten, soweit auf den anschließenden Baugrundstücken ein (natürliches) Gefälle von weniger als 10 % besteht. Bei (natürlichen) Geländeneigungen von 10 % und mehr kann der Abstand der Garagenvorderkante zur Straßenbegrenzungslinie auf 3,0 m reduziert werden.

Die Garagenhinterkante darf die hintere Baugrenze oder deren Verlängerung um max. 5,0 m überschreiten.

Stellplätze und **Carports** sind auch im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche (ohne Abstand zur Straßenbegrenzungslinie) zulässig.

Im Bereich von Leitungsrechten („LR“, s. Planzeichnung) ist eine Bebauung mit Garagen, Carports und Stellplätzen nur mit Zustimmung des durch das LR Begünstigten bzw. des Versorgungsträgers zulässig.

1.5 Gebäudehöhe

Die **Gebäudehöhe** (gemessen in Meter) darf die - entsprechend dem Einschrieb im Plan - als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

Die Gebäudehöhe wird gemessen an der talseitigen Fassadenmitte von Oberkante Dachhaut am höchsten Punkt/ First (= OK DF) bis zur natürlichen Geländeoberfläche.

1.6 Verkehrsmischflächen

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Verkehrsflächen sind als „Verkehrsmischflächen“ ohne separate Fahrbahn und Bürgersteiganlage anzulegen.

In den Verkehrsmischflächen ist die Anordnung von Bäumen I. oder II. Ordnung bis zu einem Grenzabstand von 1,0 m zu den Straßenbegrenzungslinien, abweichend von den Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zulässig.

In den Verkehrsflächen ist darüber hinaus die Errichtung baulicher Anlagen für Grünflächen, Besucherparkplätze und Sitzgelegenheiten zulässig.

1.7 Flächen für Böschungen zur Herstellung der Verkehrsflächen

In der Planzeichnung sind die Flächen für notwendige Böschungen - soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind - in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Straßenböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1: 1,5 anzulegen.

1.8 Öffentliche Stellplätze

Die erforderlichen öffentlichen Stellplätze für den Besucherverkehr sind entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in den Straßen durch entsprechende optische Markierung oder Beschilderung im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen.

1.9 Sichtdreiecke

Die in der Planzeichnung eingetragenen "Sichtdreiecke" sind von jeder weiteren Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen und Einfriedungen dürfen im Bereich der "Sichtdreiecke" eine Höhe von 0,6 m über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Dies gilt nicht für hochkronige Bäume.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Sichtweiten sowohl auf den öffentlichen, als auch auf den privaten Flächen eingehalten werden.

1.10 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen „LR 1“

Die in der Planzeichnung mit „LR 1“ gekennzeichneten Leitungsrechte werden zu Gunsten des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Vordereifel festgesetzt.

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Vordereifel erhält für die mit Leitungsrecht belegten Flächen das Recht der Verlegung von (Kanal-) Leitungen, Schächten etc. sowie das für die ordnungsgemäße Unterhaltung erforderliche jederzeitige Betretungs- und Eingriffsrecht.

Die mit Leitungsrecht belegten Flächen dürfen nur in Abstimmung mit dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Vordereifel befestigt werden. Anpflanzungen sind zulässig und ebenfalls abzustimmen.

Hinweis: Dieses Leitungsrecht kann der Bebauungsplan nicht begründen. Hierzu bedarf es eines zusätzlichen Rechtsaktes.

Die entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Abwasserwerkes ist im Grundbuch einzutragen.

2.0 Gestalterische Festsetzungen

(gem. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

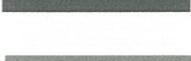
2.1 Dachgestaltung und Dacheindeckung

(gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Es dürfen nur dunkle, matte Dacheindeckungsmaterialien, die nicht glänzen oder spiegeln, verwendet werden.

Die Farben der Dacheindeckungsmaterialien müssen folgenden RAL-Farben entsprechen:

Grundfarbe	RAL-Nummern	
schwarz	9004 Signalschwarz	
	9005 Tiefschwarz	
	9011 Graphitschwarz	

grau	7013 Braungrau	
	7015 Schiefergrau	
	7016 Anthrazitgrau	
	7021 Schwarzgrau	
	7022 Umbragrau	
	7023 Betongrau	
	7024 Graphitgrau	
	7026 Granitgrau	
braun	8014 Sepiabraun	
	8019 Graubraun	
	8022 Schwarzbraun	

Es sind auch Eindeckungsmaterialien ohne RAL-Nummer-Kennzeichnung zulässig, sofern sie dem Erscheinen nach den aufgelisteten Farbtönen entsprechen.

Glaseindeckungen zum Zweck der Solarenergienutzung und Solaranlagen sind zulässig.

Begrünte Dächer sind zulässig.

2.2

Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Es sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Vor Garagen ist die Anlage von notwendigen Stellplätzen (im Sinne der Landesbauordnung) nicht zulässig.

3.0 Landschaftsplanerische Festsetzungen gemäß BNatSchG i.V.m. LNatSchG sowie § 1a, § 9 Abs. 1 u. § 135a-c BauGB

3.1 Allgemeine Festsetzungen über Sortierung und Zeitpunkt der Pflanzung auf öffentlichen und privaten Flächen

Es wird empfohlen, bei der Anpflanzung von Hecken ausschließlich Laubholzarten zu verwenden.

Auf öffentlichen Grünflächen (z.B. Beete innerhalb der Straßenflächen) sind ausschließlich Pflanzen der anliegenden Listen zu verwenden.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher ist folgende Mindestsortierungen (Pflanzqualität) zu beachten:

- Hochstämme (2. Ord.): 3xv, 16 - 18 cm Stammumfang (StU)
- Obstbaum-Hochstämme: ab 180 cm Stammhöhe, 14-16 cm StU
- Heister: 2xv, 150 - 200 cm Höhe
- verpflanzte Sträucher: 2xv, 80 - 100 cm Höhe

(2 x v. = zweimal verpflanzt)

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Der Wurzelbereich von Bäumen ist auf einer Fläche von mindestens 2,5 x 2,5 m von jeder Versiegelung freizuhalten.

3.2 Grüngestaltung auf Privatflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

3.2.1 Einzelbaumpflanzung auf straßenzugewandten Flächen (Hinweis)

Es wird empfohlen, im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze mindestens 1 Baum II. Ordnung der anliegenden Liste oder 1 hochstämmiger heimischer Obstbaum pro Baugrundstück anzupflanzen. Bei Eckgrundstücken gilt die Pflanzverpflichtung nur für eine Straßenseite.

Die Baumscheibe ist vor Verdichtung zu sichern.

Die empfohlene Pflanzqualität ergibt sich aus der Textfestsetzung Ziffer 3.1. Auf die Anrechnungsmöglichkeit nach Textfestsetzung 3.2.2 wird verwiesen.

3.2.2 Anteilbepflanzung auf den privaten Grundstücken

Die nicht überbauten Flächen sind als Garten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Sie sind zu mindestens 25 % mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Erdanschüttungen sind in die Topographie einzubinden und möglichst flach zu verziehen. Bepflanzungen nach den Textziffern 3.2.1 und 3.2.3 sowie auf dem Grundstück bereits bestehende Gehölz-/ Baumbestände, die erhalten werden, können hierauf angerechnet werden.

3.2.3 Eingrünung privater Stellplätze (Hinweis)

Es wird empfohlen, oberirdische Stellplatzanlagen einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Es ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der beigefügten Pflanzliste für jeweils vier Stellplätze anzupflanzen. Der Wurzelbereich der Bäume ist auf einer Fläche von mindestens 2,5 x 2,5 m von jeder Versiegelung freizuhalten. Auf die Anrechnungsmöglichkeit nach Textfestsetzung Ziffer 3.2.2 wird verwiesen.

3.3 Minderung von Flächenversiegelung und ihren Auswirkungen

Bauliche Anlagen und versiegelte Flächen dürfen auf den Baugrundstücken im Plangebiet nicht mehr als 50 % der Baugrundstücksfläche einnehmen.

(Hinweis)

Für private Zuwege und Zufahrten sollten folgende Materialien (oder vergleichbare) verwendet werden, um eine vollständige Versiegelung zu vermeiden:

Schotterrasen, Spurbahnweg mit Grassteinen, Splitt- und Kiesschüttungen, Natur- oder Betonsteinpflaster mit 1 cm Fugenraum verlegt, der mit Sand oder Feinsplitt zu schließen ist.

4.0 Hinweise zur Entwässerung des Baugebietes

4.1 Regelung der Entsorgung des auf den privaten Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers (Hinweis)

Die Entwässerung der privaten Flächen im Baugebiet erfolgt entsprechend den Vorgaben des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Vordereifel im Mischsystem. Unabhängig davon ist es zulässig, das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser (z. B. für die Gartenbewässerung) zu verwenden.

Wasserrechtliche Belange (Erlaubnisse und Genehmigungsvorbehalte) bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

4.2 Regelung der Entsorgung des auf den öffentlichen Grundstücksflächen anfallenden Niederschlagswassers (Hinweis)

Die Entwässerung der öffentlichen Grundstücksflächen richtet sich nach der Entwässerungskonzeption des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Vordereifel (Mischsystem).

Wasserrechtliche Belange (Erlaubnisse u. Genehmigungs- vorbehalte) bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

5.0 Allgemeine Hinweise

Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig zu melden.

Diese Meldung ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz zu erstatten.

Übertragung vom Plan in die Wirklichkeit

Maßstab, Maße und Daten der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich, soweit sie nicht als unverbindliche Planzeichnung gekennzeichnet sind.

Sind keine Maße im Plan enthalten, so sind die Strecken maßstäblich bis jeweils zur Mitte der Punkte oder der Linie zu ermitteln und auf volle 5 Dezimale aufzurunden.

Kellerabdichtung

Im Bebauungsplan ist auf die Sammlung des im Plangebiet auftretenden Oberflächenwassers hingewiesen worden.

Bei erdberührenden Teilen von Bauwerken ist deshalb mit erhöhtem Sickerwasseranfall zu rechnen.

Bei der technischen Ausführung der Dichtungsart und der Dichtungsarbeiten an Gebäuden sind diese Verhältnisse insbesondere zu berücksichtigen.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Öffentliche Mülltonnenstandplätze

In der Planurkunde sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Kennzeichnung "Mü" sog. Sammelflächen für Abfallbehälter dargestellt.

Diese Bereiche sind dazu bestimmt, dass sie am Tag der Müllabfuhr von den Müllfahrzeugen zur Entleerung der häuslichen Sammelbehälter angefahren werden.

Eine Dauerunterbringung der privaten Müllgefäße ist auf diesen Flächen untersagt.

Die Anwohner der Stichstraßen, die nicht von dreiachsigen Müllfahrzeugen angefahren werden (Straßenbreite unter 6,00 m) sind gehalten, ihre Abfallgefäße auf der dargestellten Sammelfläche am Abfuhrtag bereitzustellen und am gleichen Tag wieder zu entfernen.

6.0 Landschaftsplanerische Hinweise

Maßnahmen zum Bodenschutz während und nach Abschluss der Baumaßnahmen

Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen.

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschieben und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern. Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden wieder zur Andeckung der Gartenflächen verwendet werden.

Mögliche Überschussmengen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Baustelleneinrichtungen sowie (Zwischen-) Lagerplätze für Material und Erdaushub sind ausschließlich im Bereich der Bauflächen anzulegen.

Nach Abschluss der Boden- und Bauarbeiten sind die verdichteten Bodenschichten mit geeigneten Geräten 50 - 80 cm tief zu lockern.

Ziel ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Übergangszone zwischen Ober- und Unterboden, die einen normalen Stoffaustausch ermöglicht.

Anlage extensiver Dachbegrünung auf flachen und gering geneigten Dächern, auf Garagen und überdachten Stellplätzen

Die Anlage von extensiven Dachbegrünungen wird für Wohnhäuser mit flachgeneigten Dächern sowie Garagen und Nebengebäuden mit Flachdächern ausdrücklich empfohlen.

Zur Förderung der Regenwasserrückhaltung auf den Grundstücken und Verbesserung des Mikroklimas sind die Dachflächen von Garagen und überdachten Stellplätzen etc. mit einer extensiven Dachbegrünung mit geringer Lastannahme (etwa 100 kg/qm) und geringer Schichtdicke zu begrünen. Der Substrataufbau (Schichthöhe der Boden- bzw. Vegetationsschicht) muss mindestens 5 cm betragen.

14. 8. 08

Langenfeld, im August 2008. <

Anlage 1: - Pflanzenliste



ANLAGE 1

Pflanzenliste:

Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung	Abk.
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	II
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	I.
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	I.
<i>Betula pendula</i>	Gemeine Birke	II.
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	II.
<i>Cornus sanguinea</i>	Blut-Hartriegel	Str.
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	Str.
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	Str.
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	Str.
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	I.
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	I.
<i>Juglans regia</i>	Walnuß	I.
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	Str.
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Heckenkirsche (rankend)	Str.
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	Str.
<i>Malus silvestris</i>	Holzapfel	II
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne	II
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	II.
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	I.
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	Str.
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	Str.
<i>Ribes alpinum</i>	Alpenbeere	Str.
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	Str.
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	Str.
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	Str.
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide	Str.
<i>Salix caprea</i>	Salweide	Str.
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	I.
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Str.
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	Str.
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	II
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	I.
<i>Ulmus glabra</i>	Ulme	I.
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnl. Schneeball	Str.

Apfel-, Birnensorten, lokaler Herkunft (Hochstämme)

Abk. I. = Bäume I. Ordnung (über 20 m Höhe)
 II. = Bäume II. Ordnung
 Str. = Strauch